

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur E-Commerce-Fachkraft**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.04.2001 und der Vollversammlung vom 10.05.2001 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3074), folgende Besondere Rechtsvorschriften:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung**

Durch die Prüfung zur E-Commerce-Fachkraft ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, Produkte / Angebote für die Medien innerhalb des E-Commerce von der Konzeption über die Gestaltung bis zur technischen Umsetzung verantwortlich zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere

1. die Kenntnis über betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen des E-Commerce,
2. die Kenntnis über die technischen Grundlagen des E-Commerce,
3. die Konzeption und praktische Umsetzung von E-Commerce-Lösungen.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens ein Jahr Berufserfahrung nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine fachtheoretische und fachpraktische Prüfung.
- (2) Im fachpraktischen Teil ist ein Projekt zu erstellen. Das Thema des Projektes wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben und ist eine praktische E-Commerce-Anwendung.

(3) Im fachtheoretischen Prüfungsteil sind Kenntnisse in folgenden drei Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Betriebswirtschaft, Recht und Business-English

- Geschäftsfelder E-Commerce
- Organisation, Planung und Projektmanagement
- Logistik / Vertrieb / Kundenservice
- Investition und Finanzierung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Marketing / Telemarketing
- Rechtliche Grundlagen E-Commerce
- Business-English

2. Informationstechnologien für E-Commerce

- Hardware und Betriebssysteme
- Netzwerktechnik
- Informations- und Kommunikationslösungen
- Anwendungslösungen
- Internet, Webseitenerstellung und Telelearning

3. E-Commerce in der Praxis

- Technische Grundlagen des E-Commerce
- Mail-Systeme
- Datenbanken
- Online-Shopsysteme
- Internet-Banking und Zahlungssysteme
- Sicherheitskonzepte
- Entwicklung und Durchführung von E-Commerce-Projekten

(4) Die Prüfung ist in allen Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden betragen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche zu ergänzen, wenn dies im Einzelfall für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die mündliche Prüfung soll nicht mehr als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach dauern.

(5) Für die Erstellung der Projektarbeit steht dem Prüfling ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

Die Projektarbeit beinhaltet:

1. die Erstellung einer E-Commerce-Anwendung
2. die selbständige Anfertigung einer schriftlichen Dokumentation
3. das Prüfgespräch

Eine abschließende Präsentation der Projektarbeit ist integraler Bestandteil der Prüfung. Die Dauer des Prüfgesprächs soll 45 Minuten nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil der Fortbildungsprüfung jeweils ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

## **§ 5**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 13.12.2001 vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.